



5/SN-306/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>101-GE / 19 98</i>
Datum: 13. Nov. 1998
Verteilt <i>13. 11. 98</i> ✓

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dr. Bauer

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3160-Pr/1/98

Betrifft: Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungs-
gesetzes; Begutachtung - Stellungnahme;
Schreiben des BMJ vom 29. September 1998,
GZ 13.018/46-I.5/1998

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. November 1998

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Wolf



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundesministerium
für Justiz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Museumstraße 7
1070 Wien

Zl 3160-Pr/1/98

Betrifft: Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungs-
gesetzes; Begutachtung - Stellungnahme;
Schreiben des BMJ vom 29. September 1998,
GZ 13.018/46-I.5/1998

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zu den §§ 82a und 82b:

Die Erhöhung bzw Verminderung der Entlohnung sowohl des Masse- als auch des Aus-
gleichsverwalters, sofern außergewöhnliche berücksichtigungswerte Umstände vorliegen,
erscheint sinnvoll. Nach Ansicht des RH wäre jedoch auch in diesen Fällen eine Limitierung
sinnvoll, um nicht nur im Bereich der Regelentlohnung gerichtliche Entscheidungen unter
einheitlichen Rahmenbedingungen zu erhalten.

Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Der zusätzliche Aufwand für den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAG-Fonds) kann nachvollzo-
gen werden. Nicht näher ausgeführt und begründet wird aber die zusätzliche Verminderung
der Zahlungen des Fonds bei den Zinsen, die durch die eintretenden Verfahrensbeschleuni-
gungen entstehen wird.

RECHNUNGSHOF, ZI 3160-Pr/1/98

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

11. November 1998

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


